

Merkblatt Unternehmen und güterstandsrechtliche Gestaltung

Gerade für Unternehmer ist es wichtig, die Grundlagen des Familien- bzw. Güterrechts im Blick zu haben und Vorsorge zu treffen, damit Störungen im privaten Bereich nicht zu einer Gefährdung des Unternehmens führen. Dieses Merkblatt soll hierzu einen ersten Überblick geben und für güterstandsrechtliche Problempunkte sensibilisieren. Wichtig ist, dass die angesprochenen Gestaltungsmöglichkeiten zumindest für die Zukunft auch in einer bereits bestehenden Ehe geregelt werden können.

Güterstände

a) Zugewinngemeinschaft

Der gesetzliche Normalfall des ehelichen Güterstandes ist die sogenannte Zugewinngemeinschaft. Hierbei bleiben die Vermögensmassen der Eheleute auch während der Ehe grundsätzlich getrennt. Jeder Ehegatte haftet für die Verbindlichkeiten des jeweils anderen nur in bestimmten Sonderfällen. Selbst im Regelfall der Zugewinngemeinschaft ist es wichtig, bei Eheschließung das Anfangsvermögen zu dokumentieren. Das Anfangsvermögen eines jeden Ehepartners bleibt diesem auch nach Ende einer Ehe zugeordnet. Das Anfangsvermögen kann auch negativ sein, wenn Schulden vorhanden sind.

Bei der Scheidung wird der Zugewinn, den die Ehegatten erwirtschaftet haben, ausgeglichen. Der Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten dessen Anfangsvermögen übersteigt. Hat ein Ehegatte einen größeren Zugewinn erzielt, so hat derjenige mit dem geringeren Zugewinn gegen den anderen einen Anspruch auf Zahlung in Höhe der Hälfte des Überschusses.

Bsp.: Der Ehemann hatte ein Anfangsvermögen in Höhe von 20.000.- € und ein Endvermögen in Höhe von 200.000.- €, also einen Zugewinn von 180.000.- €. Die Ehefrau hatte ein Anfangsvermögen von 40.000.- € und ein Endvermögen von 400.000.- €, also einen Zugewinn von 360.000.- €. Der Zugewinn der Ehefrau ist somit um 180.000.- € größer als der des Ehemannes. Die Hälfte dieses Überschusses, also 90.000.- € muss nunmehr von der Ehefrau an den Ehemann ausgezahlt werden. Dies ist ein Zahlungsanspruch auf Geld. Ist die Ehefrau Unternehmerin und ihr Vermögenszuwachs besteht vor allem aus gewachsenen Unternehmenswerten, z.B. Anteilen an einer GmbH, führen die familiären Probleme unweigerlich auch zu wirtschaftlichen Problemen des Unternehmens, schlimmstenfalls zur Handlungsunfähigkeit und zur Zwangsvollstreckung in die Kapitalanteile der GmbH.

Für Unternehmer ist an dieser Stelle wichtig zu wissen, dass während der Ehe geschaffenes Betriebsvermögen bei einer Scheidung steuerlich vollständig mit dem aktuellen Verkehrswert berücksichtigt wird. Es kann also zu enormen Geldforderungen kommen. Auch kann die Vermögensbewertung bei komplexen Unternehmen zu kostenintensiven Streitigkeiten führen, bei dem auch Dritte (z.B. Mitgesellschafter einer GmbH) ungewollt involviert werden.

Der Zugewinnausgleich ist nicht nur bei einer Scheidung, sondern auch im Todesfall durchzuführen, wobei es zu eigentlich ungewollten Vermögensverschiebungen kommen kann.

b) Gütertrennung

Der Güterstand der Gütertrennung ist dadurch gekennzeichnet, dass zwischen den Eheleuten jegliche güterrechtliche Beziehung fehlt. Die Eheleute stehen vermögensrechtlich zueinander wie Unverheiratete. Es sind und bleiben zwei getrennte Vermögensmassen ohne Zugewinnausgleich am Ende einer Ehe.

Die Gütertrennung muss im Normalfall durch einen Ehevertrag ausdrücklich vereinbart werden. Allerdings entfällt bei der Gütertrennung auch jegliche steuerliche Privilegierung bei Beendigung der Ehe, wie das z. B. bei der Zugewinnngemeinschaft der Fall wäre.

c) Gütergemeinschaft

Durch die Gütergemeinschaft wird das gesamte Vermögen der beiden Ehepartner, das ihnen bei der Begründung des Güterstandes zusteht oder von ihnen während der Gütergemeinschaft erworben wird, gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten. Es besteht eine sogenannte Gesamthandsgemeinschaft der Ehegatten an diesem Vermögen. Es handelt sich also nur noch um eine einzige Vermögensmasse, welche grundsätzlich voll nach außen haftet.

Auch die Gütergemeinschaft muss im Regelfall durch einen Ehevertrag ausdrücklich vereinbart werden. Sie wird durch die Ehescheidung oder auch durch einen Ehevertrag wieder aufgelöst. Hierbei kann es zu zahlreichen komplexen Problemen der Vermögensauseinandersetzung kommen, weshalb dieser Güterstand für Unternehmer am wenigsten geeignet ist.

d) Modifizierte Zugewinnngemeinschaft

Man kann den gesetzlichen Normalfall der Zugewinnngemeinschaft auch durch vertragliche Vereinbarungen modifizieren, um die Besonderheiten eines Unternehmens auch im privaten Bereich ausreichend zu berücksichtigen und ungewollte Folgen einer Ehescheidung zu vermeiden. Gleichzeitig bleiben die steuerlichen Vorteile dieses Güterstandes erhalten.

So kann durch eine Modifizierung der Zugewinnngemeinschaft festgelegt werden, dass im Fall einer Scheidung das Betriebsvermögen vom Zugewinnausgleich ausgeschlossen wird. Um eine solche Modifizierung auch rechtlich wirksam zu vereinbaren, müssen viele Punkte beachtet und geprüft werden. Insbesondere muss sie notariell erfolgen. Es ist daher sehr wichtig, sich hierbei durch einen erfahrenen Rechtsbeistand begleiten zu lassen.

Wie schon zur Zugewinnngemeinschaft ausgeführt, kann eine Ehescheidung indirekt auch enorme Forderungen gegen eine Gesellschaft mit sich bringen, was im schlechtesten Fall zur Illiquidität und damit zur Insolvenz der Gesellschaft führt. Hiervon ist dann nicht nur der Ehepartner betroffen, sondern auch dessen Mitgesellschafter und die Mitarbeiter des Unternehmens.

Stand: Oktober 2012

Dieses Merkblatt wurde von der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken sorgfältig erstellt. Es soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.